

# RS Vwgh 1991/11/21 90/13/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §16 Abs1;

ZustG §17 Abs1;

ZustG §7;

## Rechtssatz

Wurde dem Postzusteller bekanntgegeben, daß der Bescheidadressat, ein Rechtsanwalt, wegen Krankheit von der Abgabestelle der Rechtsanwaltskanzlei, abwesend ist, so kann diesem der gegenständliche Bescheid infolge der bis zum Ende des Krankenstandes dauernden Abwesenheit von der Kanzlei bis dahin dort nicht zugestellt werden. Die Zustellung gilt damit gem § 7 ZustG zu dem Zeitpunkt vollzogen, zu dem dem Rechtsanwalt der Bescheid tatsächlich zugekommen ist, das ist der Tag, an dem er seine Tätigkeit in der Kanzlei wieder aufgenommen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130032.X01

## Im RIS seit

21.11.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)